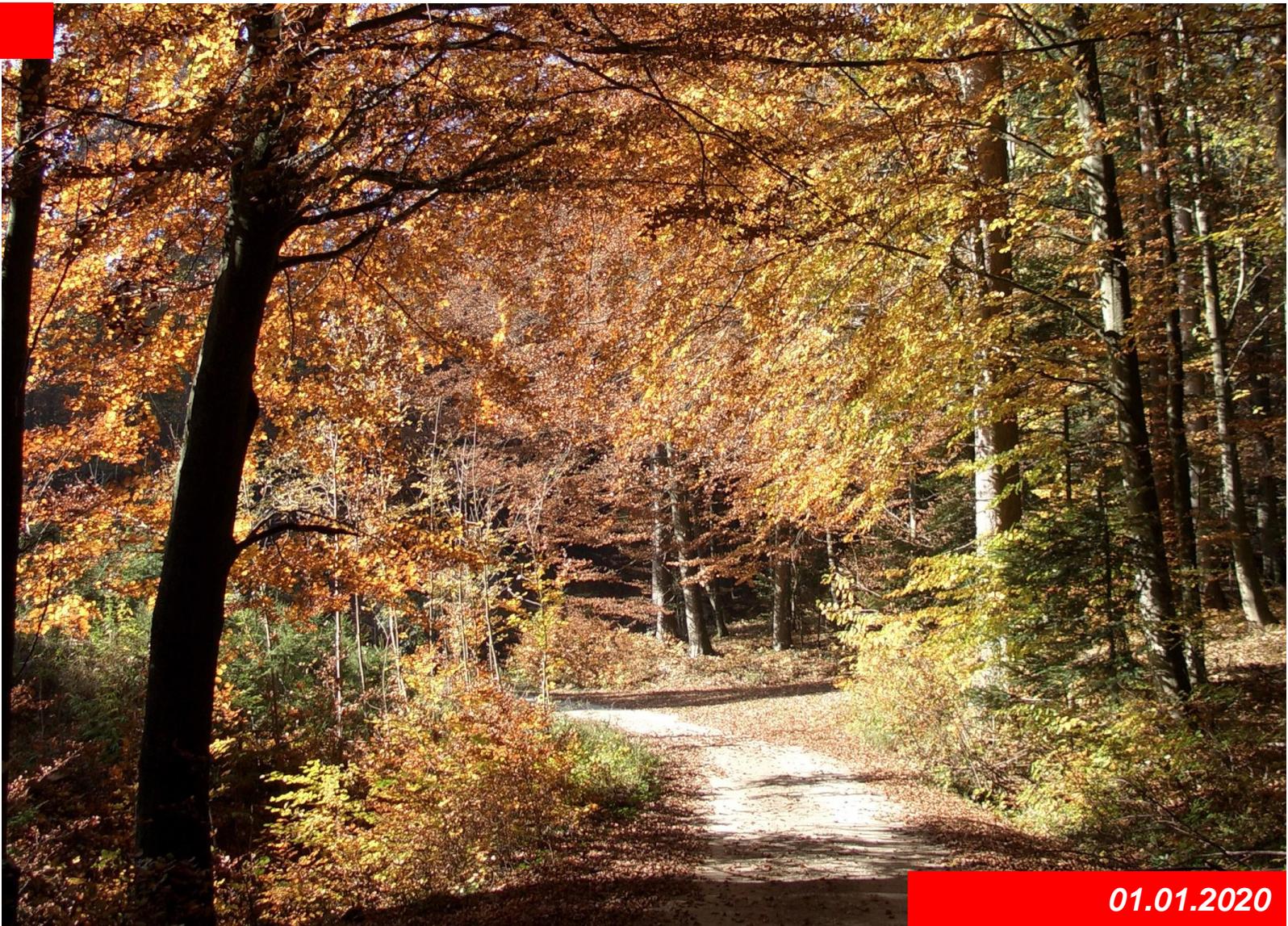


*Walderschliessung
Weisungen*



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Massnahmenkategorien	3
3.1	<i>Aus- und Neubau von Walderschliessungen</i>	3
3.2	<i>Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen</i>	4
3.3	<i>Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Naturereignissen</i>	4
3.4	<i>Förderung des Seilkraneinsatzes</i>	4
4	Beiträge	5
5	Beitragsberechtigte Massnahmen / Voraussetzungen	5
5.1	<i>Aus- und Neubau von Walderschliessungen (inkl. allf. Rückbau)</i>	5
5.2	<i>Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen</i>	8
5.3	<i>Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Naturereignissen</i>	10
5.4	<i>Förderung des Seilkraneinsatzes</i>	11
6	Offerten und Rechnungen von Unternehmern	12
7	Abrechnung von Regiestunden	12
8	Berücksichtigung der Mehrwertsteuer	12
9	Regelung für die Subventionierung von Steinen, Kies, Schroppen, Mergel aus Gruben und Steinbrüchen für Eigenbedarf bei forstlichen Bauten und Anlagen	12
9.1	<i>Der Waldeigentümer und Betreiber der Grube sind identisch</i>	12
9.2	<i>Der Waldeigentümer hat die eigene Grube oder den Steinbruch verpachtet</i>	12
9.3	<i>Gewinnung von Material im Trasséebereich (Seitenentnahme)</i>	13
10	Koordination mit dem Amt für Landwirtschaft bei gemischter Nutzung Land- und Forstwirtschaft	13
11	Termine und Auszahlungen	13
12	Abrechnungsunterlagen und Controlling	14

1 Ziele

Ziel ist es, mit der sinnvollen Erschliessung als Rahmenbedingung, die effiziente und nachhaltige Waldpflege und -bewirtschaftung zu erhalten bzw. zu ermöglichen. Mit Lastwagen befahrbare Waldwege ermöglichen eine effiziente und sichere Holzernte. Dem Schutz des Bodens kommt in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu. Deshalb unterstützt der Kanton sowohl Massnahmen für die bodengestützte Erschliessung wie auch für den Seilkraneinsatz. Bei den Massnahmen wird unterschieden zwischen:

- Anpassung der Walderschliessung (Neubau, Ausbau und ggf. Rückbau von Walderschliessungen)
- Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen
- Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Naturereignissen
- Förderung des Seilkraneinsatzes

2 Rechtliche Grundlagen

§ 26 Abs.2 WaGSO: Der Kanton gewährt Finanzhilfen an die in Artikel 38 und 38a WaG genannten Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen sowie die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern. Der Kanton kann zudem forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen.

§ 48 Abs.2 WaVSO: Finanzhilfen der Bürger-, Einwohner- und Einheitsgemeinden sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen.

Nicht abgestuft werden Finanzhilfen mit Abgeltungscharakter für:

a) forstliche Massnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten oder zur Schadensbehebung nach Naturereignissen dienen.

§ 53 lit.b WaVSO: Der Kanton kann Finanzhilfen an die Erstellung und Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen leisten, soweit sie für die Bewirtschaftung erforderlich sind.

3 Massnahmenkategorien

Die folgenden Massnahmenkategorien beziehen sowohl auf die Groberschliessung von Wäldern (lastwagenbefahrbare Waldwege) als auch auf die Feinerschliessung von kleineren Bringungseinheiten (Maschinenwege, Seilkraneinsätze). Von diesen Massnahmen ausgenommen sind Rückegassen. Als Maschinenwege gelten einfache, meist unbefestigte Wege in sonst unbefahrbarem Gelände.

Für laufende Projekte und Projekte, die bis Ende 2019 erarbeitet wurden gelten die Weisungen Walderschliessung vom 22.01.2016.

3.1 Aus- und Neubau von Walderschliessungen

Grundsätzlich wird die Erschliessung mit LKW- und Maschinenwegen im Kanton Solothurn als abgeschlossen betrachtet. Dennoch kann es in einzelnen Fällen Sinn machen eine Groberschliessung den heutigen Erkenntnissen anzupassen. Diese Massnahmen können nur als Einzelgesuch eingegeben werden.

Als Neubau gilt die Schaffung von Erschliessungsanlagen (Waldwege, Maschinenwege), welche zur Neuerschliessung eines Waldkomplexes, oder zur Anpassung der Groberschliessung dienen.

Die Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen mittels baulicher Massnahmen gehört zum Ausbau von Walderschliessungen.

3.2 Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen

Die Instandsetzung einer Walderschliessung verfolgt das Ziel die ursprüngliche Form des Wegkörpers wiederherzustellen. Die technischen Eigenschaften hinsichtlich Tragfähigkeit, Fahrbahnbreite, etc. der Erschliessung bei Bauabschluss stellen dabei die Zielvorgabe dar. Eine Instandsetzung kann mit oder ohne Materialzufuhr erfolgen. Jedoch wird bei lastwagenbefahrbaren Waldwegen immer eine Neuprofilierung und Verdichtung des Weges vorgenommen.

3.3 Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Naturereignissen

Durch Naturereignisse (Starkregen, Rutschungen, etc.) können Walderschliessungen beschädigt werden. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt im Rahmen dieser Massnahmenkategorie.

3.4 Förderung des Seilkraneinsatzes

Im steilen Gelände ist die Erschliessung mittels Seilkrantrasses oft das Bestverfahren. Auch im flachen Gelände kann die Holzernte mit Seilanlagen aufgrund mangelnder Tragfähigkeit des Bodens sinnvoll sein. Wann immer die Holzernte mit Hilfe von Seilkränen als Bestverfahren eingesetzt werden kann, sollte dies auch getan werden.

4 Beiträge

Die Massnahmenkategorien belasten denselben Kredit. Die Auszahlungen erfolgen nach Eingang bis zur Kreditgrenze.

Walderschliessungsmassnahmen gelten als Finanzhilfen und werden von 0 - 100% abgestuft. Der maximale Beitragsatz beträgt 70% der beitragsberechtigten Kosten. Im Staats- und Privatwald erfolgt keine Abstufung. Finanzhilfen, welche zur Schadenbehebung nach Naturereignissen dienen werden nicht abgestuft. Keine Beiträge gibt es für Massnahmen des laufenden Unterhalts. Unter laufendem Unterhalt versteht man unter anderem das Mulchen der Bankette, Lichtraumprofil aufschneiden, Entwässerungsanlagen reinigen, Ausbessern von Schlaglöchern.

5 Beitragsberechtigte Massnahmen / Voraussetzungen

5.1 Aus- und Neubau von Walderschliessungen (inkl. allf. Rückbau)

Voraussetzung für die Mitfinanzierung ist ein vom AWJF genehmigtes Gesamtkonzept für die Erschliessung auf regionaler Stufe, die Form und Inhalte eines Gesamtkonzepts werden vom AWJF definiert. Der Forstkreis legt unter Mitwirkung der Produkteverantwortlichen den entsprechenden Perimeter fest.

Von Anfang an ausgeschlossen ist eine Subventionierung in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2, bei der Tangierung von Naturwaldreservaten, seltenen Waldgesellschaften und wertvollen Biotopen. Die Subventionierung von Neubauten in Schutzwäldern wird über die Programmvereinbarung Schutzwald Infrastruktur innerhalb eines Schutzwaldprojektes unterstützt.

Bei einer anschliessenden Planung der Feinerschliessung müssen die Bodenverdichtungsempfindlichkeitskarten fester Bestandteil sein.

Anforderungen an eine Voranfrage für Neubauten

Damit eine Subventionierung möglich ist und Gesuche eingereicht werden können, müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- Der Forstbetrieb / Waldeigentümer legt eine vollständige, abschliessende Erschliessungsplanung der beabsichtigten Bauten auf einem Übersichtsplan 1:10'000 bis 1:25'000 vor. Auf dem Plan sind die neu erschlossenen Waldflächen mit Angabe der Anzahl Hektaren eingezeichnet. Die Kosten dieser Resterschliessung sind zu schätzen, und ein Terminplan ist für die Realisierung aufzuzeigen.
- Mit einer schriftlichen Bauerkklärung bestätigt der Waldeigentümer, die geplante Resterschliessung zu realisieren, die Restkosten zu übernehmen sowie in Zukunft für den laufenden und periodischen Unterhalt der Wege zu sorgen.
- Die neu erschlossene Waldfläche beträgt im öffentlichen Wald im **Minimum 10 ha**. Im Privatwald ist auch die Erschliessung von Einzelparzellen möglich. Die **minimale Bau- summe beträgt hier Fr. 10'000.-**.
- Wo weitere Interessen ausserhalb der Waldbewirtschaftung, z.B. Zufahrt zu Berghöfen, tangiert werden, ist die neue Erschliessung integral zu planen.
- Eine Kosten-Nutzen Analyse weist die Wirtschaftlichkeit der Investition nach. Folgende Parameter nach ForstBar sind dabei zu berücksichtigen:
 - Abschreibungszeitraum LKW-Wege 40 Jahre
 - Abschreibungszeitraum Maschinenwege 20 Jahre
 - Die Abschreibung und Verzinsung erfolgt nach Abzug der Subventionen auf den Restkosten.
 - Abschreibung = Restkosten dividiert durch Abschreibungszeitraum
 - Verzinsung pro Jahr = 2.25% der Restkosten x 0.5
 - Laufender und periodischer Unterhalt für Waldwege pro m' und Jahr = Fr. 1.-

Diese Planung im Sinne einer Voranfrage für die provisorische Zusicherung des Kantonsbeitrages erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Forstkreis. Sie wird vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) geprüft und genehmigt.

Die definitive Zusicherung des Kantonsbeitrages erfolgt durch das AWJF mit einer Projektgenehmigung. Detailprojekte für einzelne Wege können anschliessend eingereicht werden.

Anforderungen an die Detailprojektierung für Neubauten

Die Subventionierung von Neubauten setzt eine entsprechende Baubewilligung voraus. Das Baugesuch ist über die örtliche Baukommission dem Amt für Raumplanung einzureichen, welches nach dem Mitberichtsverfahren bei den betroffenen Ämtern und bei positiver Beurteilung die Baubewilligung mittels Verfügung ausstellt. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung vorliegt.

Die Anforderungen an die Detailprojektierung sind in nachfolgender Tabelle festgehalten. Sie sind, ausser in der Projektgenehmigung als nicht erforderlich erwähnt, einzuhalten (x = Anforderung verlangt). Abweichungen sind im technischen Bericht zu begründen. Grundlagen sind die bisherigen praktischen Erfahrungen sowie die Praxishilfe „Geometrische Richtwerte von Waldwegen und Waldstrassen“ des BAFU aus dem Jahr 1999.

Vom Kanton werden Normalprofile sowohl für lastwagenbefahrbare Wege, wie auch für Maschinenwege zur Verfügung gestellt.

Anforderung	Lastwagenwege	Maschinenwege
Technischer Bericht	X	X
Übersichtsplan 1:5'000 mit Situation und Angabe der Längsneigungen	X	X
Situation (1:1'000) mit Fahrbahnverlauf und Längsneigung	X	
Repräsentative Querprofile	X	X
Im Gelände abgesteckte Nulllinie	X	X
Tragfähigkeit	mind. 40t	
Maximale Längsneigung	12% ¹	25%
Minimale Fahrbahnbreite auf Geraden (volle Tragfähigkeit)	3.50m	mind. 3.20m
Bei schwierigen Situationen und kompliziertem Gelände kann eine detailliertere Projektierung gefordert werden.		

1) Längsneigungen über 12% werden nur in Ausnahmefällen und wenn sie gut begründet sind toleriert. Das absolute Maximum liegt bei 18%. Strassen mit einer Längsneigung von 18% sind nur bei geringem Verkehr (mehrmals jährlich) und hoher Griffigkeit der Fahrbahnoberfläche zulässig. Neigungen unter 3% sollen aus Gründen der Strassenerhaltung (vermehrte Schlaglochbildung) vermieden werden.

Anforderungen für Ausbauten

Beim Ausbau werden Massnahmen unterstützt, welche den ursprünglichen Ausbaustandard der Erschliessung erhöhen. Folgende Massnahmen sind denkbar:

- die Erhöhung der Tragkapazität des Wegkörpers
- die Verbreiterung der Fahrbahn
- die Verbesserung der Kurvenfahrbarkeit (Vergrösserung an Kurvenradien, Senkung der Längsneigung in Kurven)
- die Verringerung der Längsneigung eines Weges (Umformung, Wegeverlauf)
- die Erstellung von Wendemöglichkeiten bei Stichwegen
- die Verbesserung der Entwässerung (Erstellung von Gräben, etc.)
- Ausbau eines Maschinenweges zu einem lastwagenfahrbaren Weg inkl. Verstärkung des Koffers, Entwässerungen

Für die Projektierung eines Ausbaus werden folgende Unterlagen eingefordert:

- Objektblatt (*siehe Anhang B*)
- Übersichtsplan 1:5'000

Der laufende Unterhalt ist gewährleistet und wird durch den Waldeigentümer/Gesuchsteller übernommen. Bei einer anschliessenden Planung der Feinerschliessung müssen die Bodenverdichtungsempfindlichkeitskarten fester Bestandteil sein.

Gewässerschutzzone bei Ausbau

Gemäss Mitbericht des Amtes für Umwelt kann dem Ausbau in einer Gewässerschutzzone S2 unter Einhaltung folgender Bedingungen zugestimmt werden:

- Zu jedem Ausbauprojekt ist ein Baugesuch mit Detailprojekt zwecks Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 GSchV einzureichen.
- Durch den Ausbau sollte sich eine Verbesserung für die Trinkwasserversorgung ergeben, oder zumindest darf diese durch den Ausbau nicht gefährdet werden. Die vorgesehenen Massnahmen sind mit der jeweils betroffenen Wasserversorgung insofern zu koordinieren als sie allenfalls Bestandteil eines Massnahmenpaketes nach Art. 4 des rechtsgültigen Schutzzonenreglementes sind. Die Wasserversorgung ist in jedem Fall vorgängig zu konsultieren und muss ihre Zustimmung erteilen.
- Massive Hangeinschnitte mit erheblichem Materialabtrag etc. sind zu vermeiden.
- Generell ist das Einbringen von Festbelag sowie auf Betonierarbeiten zu verzichten.
- Die Zone S1 darf unter keinen Umständen berührt werden.

Baugesuche bei Ausbau

Wir rufen hier speziell nochmals die Bestimmungen gemäss der kantonalen Bauverordnung § 3 Abs.2 lit b in Erinnerung. In folgenden Fällen sind Baugesuche einzureichen:

- Terrainveränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen;
- Ausbau von Kehr- und Lagerplätzen;
- Ausbauten (Verbreiterung, Einbau von Entwässerung, Ausbau von Maschinenweg zu LKW-Strasse etc.
- Zu jedem Ausbauprojekt in einer Gewässerschutzzone S2 ist ein Baugesuch mit Detailprojekt zwecks Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 GSchV einzureichen.

5.2 Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen

Bei der Instandsetzung von Erschliessungsanlagen sind grundsätzlich die Massnahmen beitragsberechtigt, welche den ursprünglichen Zustand d.h. den bisherigen Ausbaustandard wiederherstellen.

<p>Ziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder • Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen • Verhinderung von Folgeschäden • Gewährleistung der Fahrsicherheit
<p>Beitragsberechtigte Massnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Instandsetzung von bestehenden Walderschliessungen • Nur jener Qualitätsstandard wird unterstützt, welcher an das für die Waldbewirtschaftung notwendige Mass angepasst ist (für zusätzliche Anforderungen weiterer Nutzungen, wie Erholung oder Landwirtschaft muss der Nutzniesser aufkommen). <p>Instandsetzung des Weguntergrunds/Koffers</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrspur ein- oder beidseitig abgesackt. • Das Koffermaterial, v.a. im Mittelstreifen oder am Rand der Fahrbahn ist aufgedrückt. • Der Koffer weist auf längeren Abschnitten mehrere Löcher auf. <p>Ersetzen der Verschleiss-Schicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur auf Lastwagenbefahrbaren Wegen • Nach Instandsetzung des Koffers, wenn vorher eine Verschleisschicht vorhanden war. • Wurde die LKW-Strasse ursprünglich ohne Koffer gebaut und sind keine Druckstellen sichtbar (Jura-Rendzina), die Fahrbahn ist aber sehr rau und für das Befahren mit LKW ein Grenzfall, kann zur Reprofilierung auch Verschleiss-Schicht Material verwendet werden. <p>Instandsetzung der Entwässerungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Instandstellung der Funktionstüchtigkeit von Längsgräben, Durchlässen, Schächten (in jedem Fall) • Reparatur, Ersatz und Verbesserung der Entwässerungsanlagen wie Durchlässe, Sickerleitungen, Schächte etc. <p>Reparatur und Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen und Instandstellung von Böschungen und Banketten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe, Bankette
<p>Beiträge</p>	<p>Kostenbasiert gemäss Erschliessungsprojekt des Forstkreises, siehe Kap. 6 ff.</p>
<p>Abstufung ?</p>	<p>Ja</p>
<p>Kontingentsrelevant ?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Voranmeldung?</p>	<p>Ja. Massnahmen erfolgen im Rahmen des mehrjährigen Erschliessungsprojekts des Forstkreises und nach Freigabe durch den Stab der Abteilung Wald.</p>
<p>Bedingungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das kantonale Gesamtkonzept Walderschliessung und der WAP sind für die Erschliessungsprojekte der Forstkreise verbindlich. • Diese Massnahmen haben in einem Projekt pro Forstkreis zu erfolgen. Einzelgesuche sind nicht möglich. • Wege, welche in den letzten 15 Jahren bereits Gegenstand eines Wiederherstellungsprojektes waren, werden nicht unterstützt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Objekt wird mit einem dafür vorgesehenen Objektblatt (<i>siehe Anhang B</i>) eingereicht. • Jedes Objekt wird durch den Forstkreis gemäss Protokoll abgenommen. • Der laufende Unterhalt ist gewährleistet und wird durch den Waldeigentümer/Gesuchsteller übernommen. • Bei einer anschliessenden Planung der Feinerschliessung müssen die Bodenverdichtungsempfindlichkeitskarten fester Bestandteil sein. •
Indikatoren	<p>Leistungsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> • Länge des wiederhergestellten oder ausgebauten Weges (Eingabe in GIS, Anzahl Laufmeter) • Abnahmeprotokoll des Forstkreises (<i>Anhang A</i>) <p>Qualitätsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wald ist zur Pflege und Nutzung mit dem bestehenden Wegnetz, welches dem minimalen Qualitätsstandard entspricht, erschlossen.
Empfehlung	Nutzung der Fobatec Plattform. http://www.fobatec.ch

5.3 Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Naturereignissen

Sind nach Naturereignissen bestehende Walderschliessungen beschädigt oder zerstört, kann die Sanierung unterstützt werden. Je nach Projekt werden die Anforderungen gemäss Neubau und Wiederherstellung / Ausbau von bestehenden Walderschliessungen durch das AWJF definiert.

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder • Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen • Verhinderung von Folgeschäden • Gewährleistung der Fahrsicherheit
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen nach Beschädigung durch Naturereignisse • Nur jener Qualitätsstandard wird unterstützt, welcher an das für die Waldbewirtschaftung notwendige Mass angepasst ist (für zusätzliche Anforderungen weiterer Nutzungen, wie Erholung oder Landwirtschaft muss der Nutzniesser aufkommen).
Beiträge	Kostenbasiert, siehe Kap. 6-11
Abstufung ?	Nein
Kontingentsrelevant ?	Nein.
Voranmeldung?	Ja. Massnahme erfolgt erst nach Absprache mit dem Forstkreis und nach Freigabe durch den Stab der Abteilung Wald .
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Wiederherstellung von bestehenden Walderschliessungen (Kap. 5.2) • Projekte können nur nach Naturereignissen als Einzelgesuch eingegeben werden. Sammelprojekte aufgrund eines grösseren Ereignisses sind aber möglich. • Jedes Objekt wird mit einem dafür vorgesehenen Objektblatt (<i>siehe Anhang B</i>) eingereicht. • Jedes Objekt wird durch den Forstkreis gemäss Protokoll abgenommen. • Beschreibung/ Dokumentation des Naturereignisses und dessen Auswirkung • Eine Wiederherstellung der Verschleisschicht von Waldwegen ist nur beitragsberechtigt, wenn der darunterliegende Unterbau und/oder Kunstbaute beschädigt ist.
Indikatoren	<p>Leistungsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> • Länge des wiederhergestellten Weges (Eingabe in GIS, Anzahl Laufmeter) • Abnahmeprotokoll des Forstkreises (<i>Anhang A</i>) <p>Qualitätsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wald ist zur Pflege und Nutzung mit dem bestehenden Wegnetz, welches dem minimalen Qualitätsstandard entspricht, erschlossen.
Empfehlung	Nutzung der Fobatec Plattform. http://www.fobatec.ch

5.4 Förderung des Seilkraneinsatzes

Mit der Förderung des Seilkraneinsatzes kann das Befahren von Waldböden vermieden werden, ohne die Holzproduktion einzuschränken. Die Holznutzung erfolgt dank dieser Massnahme mit Hilfe des Seilkrans in topographisch schwierigen Verhältnissen ohne neuen Wegebau.

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Holzproduktion in topografisch schwierigen Verhältnissen ohne neuen Wegebau • Schutz empfindlicher Böden vor Beeinträchtigung durch das Befahren mit Maschinen • Förderung der Bestandesstabilität und -qualität
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Holzbringung mit Seilkrantechnik in Durchforstungs- oder Verjüngungsschlägen
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • 30.00 Fr./ a <p>Die Beiträge werden laufend abgerechnet.</p>
Abstufung ?	Ja, Abstufung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Empfängers.
Kontingentsrelevant ?	Nein.
Voranmeldung?	Ja (siehe Anmeldeformular Anhang C). Massnahme erfolgt erst nach Freigabe durch den Forstkreis und nach Beitragszusicherung durch den Stab der Abteilung Wald.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Seilkraneinsatz ist das Bestverfahren auf der Fläche • Die behandelte Fläche wird durch den Forstkreis definiert
Indikatoren	<p>Leistungsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandelte Fläche <p>Qualitätsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturnaher Waldbau (standortgerechte Bestockung und Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt) • Mischungsregulierung nach Bestockungsziel • Bestandesstabilität ist gewährleistet • Schonung des verbleibenden Bestandes

6 Offerten und Rechnungen von Unternehmern

Werden auf dem gleichen Weg auch Arbeiten ausgeführt, welche nicht beitragsberechtigt sind, müssen die Offerten und Abrechnungen so erstellt sein, dass eine transparente und logische Berechnung der beitragsberechtigten Kosten möglich ist (z.B. proportional über die beitragsberechtigten Laufmeter).

Die Massnahmen müssen klar den einzelnen Wegen im Projekt zugeordnet werden können. Es sind die gleichen Wegnamen zu verwenden wie im Projekt.

Bei der Offertstellung müssen die Kosten gemäss Projekt eingehalten werden. Sind die Offerten deutlich höher als der Kostenvoranschlag, müssen sie mit dem Forstkreis vor der Arbeitsvergabe besprochen werden.

7 Abrechnung von Regiestunden

Die Stunden müssen klar den einzelnen Wegen zugeordnet werden können, und es sind die gleichen Wegbezeichnungen zu verwenden wie im Projekt.

Es werden nur die vom AWJF pro Personalkategorie jährlich neu berechneten Stundenansätze gemäss BAR für die Abrechnung akzeptiert.

Führt ein Forstbetrieb in freier Konkurrenz als Unternehmer Wegsanierungen aus und stellt dafür Rechnung, so ist auch der entsprechende Unternehmeransatz beitragsberechtigt.

Die Aufwände für Projekt und Bauleitung bei Wiederherstellung und Sanierung werden pauschal mit 10% der beitragsberechtigten Kosten abgerechnet. Km-Entschädigungen und Spesen sind in dieser Pauschale inbegriffen.

8 Berücksichtigung der Mehrwertsteuer

Bei effektiven Abrechnungen zwischen Forstbetrieb und AWJF ist die Mehrwertsteuer beitragsberechtigt. Bei Abrechnungen mit Pauschalen oder Pauschalansätzen ist die Mehrwertsteuer eingerechnet. Somit ist bei der Abrechnung mit Pauschalen eine zusätzliche Mehrwertsteuer-Verrechnung unzulässig. Jegliche Beiträge an Leistungen enthalten eine theoretische Mehrwertsteuer.

9 Regelung für die Subventionierung von Steinen, Kies, Schroppen, Mergel aus Gruben und Steinbrüchen für Eigenbedarf bei forstlichen Bauten und Anlagen

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

9.1 Der Waldeigentümer und Betreiber der Grube sind identisch

- a) Das Material aus der Grube/Steinbruch wird gewerbsmässig an Dritte verkauft.

Beitragsberechtigter Pauschalpreis, ab Werk für Koffer- und Verschleisschichtmaterial Fr. 21.-- pro m³.

- b) Das Material aus der Grube/Steinbruch wird nur für Eigenbedarf verwendet

Für die Verwendung von derart gewonnenem Material in subventionierten Projekten wird ein Materialpreis von Fr. 9.-- pro m³ angerechnet.

9.2 Der Waldeigentümer hat die eigene Grube oder den Steinbruch verpachtet

Meist bestehen Regelungen im Pachtvertrag, zu welchen Konditionen der Eigentümer Material beziehen kann. Der mit Beleg ausgewiesene Preis muss unter dem üblichen Verkaufspreis liegen und ist kurz zu begründen.

9.3 Gewinnung von Material im Trasséebereich (Seitenentnahme)

In diesem Fall entstehen dem Bauherrn keine zusätzlichen Aufwände, weshalb nur der Abbau, Brechen, Transporte etc. subventioniert werden.

10 Koordination mit dem Amt für Landwirtschaft bei gemischter Nutzung Land- und Forstwirtschaft

Bei voraussehbarer gemischter Nutzung ist das ALW frühzeitig für die Planung miteinzubeziehen.

- Vor der Bauausführung gilt es sicherzustellen, dass keine Doppelsubventionierungen erfolgen.
- Der Forstkreis meldet die Objekte rechtzeitig dem AWJF, dass die Aufteilung der Kosten und Beiträge mit dem Amt für Landwirtschaft direkt festlegt.

11 Termine und Auszahlungen

Die Belegsabrechnungen und Kostenschätzungen sollen laufend während des ganzen Jahres durch den Forstkreis dem AWJF eingereicht werden, um zeitliche Engpässe gegen Ende Jahr zu vermeiden. Für Auszahlungen im gleichen Jahr nach Massgabe der verfügbaren Kredite kann nur garantiert werden, wenn die erforderlichen Unterlagen bis 1. November beim AWJF eingereicht sind. Später eingereichte Gesuche werden im Rahmen der zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten noch behandelt und ausbezahlt.

12 Abrechnungsunterlagen und Controlling

Die Gesuchsteller/innen

- liefern für die Kostenschätzungen und Schlussabrechnung die Belege und Zahlungsbestätigungen für Unternehmerleistungen und Material im Original dem Forstkreis ab. Auf allen Belegen muss die Wegbezeichnung gemäss dem genehmigten Projekt ersichtlich sein. Kostenschätzungen können bis 80% der aufgelaufenen Kosten eingereicht werden;
- liefern bei Wegprojekten Rapporte über Regiestunden von reinen Arbeitsleistungen (ohne Projektierung/Bauleitung) der einzelnen Arbeitskräfte und Maschinen;
- liefern bei Wegprojekten die Mengen von verwendetem eigenem Material.

Die Kreisförster/innen

- überprüfen die Gesuche rechnerisch und sachlich, geben die Daten in die Datenbank ein und leiten sie elektronisch der Abteilung Wald weiter;
- erstellen eine Kopie der Originalbelege, die beim Forstkreis aufbewahrt werden. Die Originale werden dem Waldeigentümer zurückerstattet;
- nehmen die Fertigstellung der einzelnen Wege/Seilkraneinsätze bei der Schlussabrechnung mit dem Abnahmeprotokoll des AWJF ab (*Anhang A und C*);
- liefern dem AWJF bei Abweichungen vom ursprünglichen Projekt mit der Schlussabrechnung der einzelnen Projekte einen Plan 1:5'000 ab, auf welchem die effektiv behandelte Wegstrecke mit Wegbezeichnung oder Fläche ersichtlich ist.

Der/die Produkteverantwortliche/r der Abteilung Wald

- führt eine Projekt- und Programmkontrolle für den ganzen Kanton;
- Aktualisiert für die Projektkontrolle und Abrechnung die bisher verwendete Datenbank;
- kann Stichprobenkontrollen anordnen oder selber durchführen. Stellt die Abteilung Wald fest, dass Massnahmen nicht nach diesen Weisungen ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder gänzlich gestrichen werden. (§ 37 WaGSO, § 40 Abs.4 WaVSO und § 46 WaVSO) Eine nachträgliche Rückforderung bleibt vorbehalten.

Solothurn, den 1.1.2020

Rolf Manser
Kantonsoberrförster

Lea Jost
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Anhang

- A) Abnahmeprotokoll Walderschliessung
- B) Objektblätter Ausbau/Instandsetzung/Wiederherstellung
- C) Anmeldeformular Seilkraneinsatz